

**Satzung**  
des  
**Würzburger Ruderverein Bayern von 1875/1905 e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen Würzburger Ruderverein Bayern von 1875/1905 e.V., die Abkürzung lautet WRVB. Er wurde am 02.05.1997 durch die Verschmelzung des Würzburger Rudervereins von 1875 e.V. und der Würzburger Rudergesellschaft Bayern von 1905 e.V. gegründet.
- 1.2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nummer VR 1673 eingetragen.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Flagge; Vereinsfarben**

1. Die Vereinsflagge bildet ein weißes Rechteck in dem in blauer Farbe eine stilisierte Ansicht der Festung Marienberg und der Löwenbrücke in Würzburg sowie ein Ruder-Riemen angeordnet sind. An der rechten Seite der Flagge sind die Buchstaben WRVB waagrecht eingefügt.
2. Die Vereinsfarben sind gelb-rot-weiß-blau.

**§ 3 Zwecke des Vereins**

1. Der Würzburger Ruderverein Bayern von 1875/1905 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Würzburger Rudervereins Bayern von 1875/1905 e.V. ist die Förderung und die planmäßige, der Allgemeinheit dienenden Pflege des Rudersports und der der Gesunderhaltung seiner Mitglieder dienenden Sportarten. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Ausbildung der Mitglieder im Rudersport, durch die Teilnahme der Mitglieder an Regatten und Wettkämpfen, durch die Förderung und Ausübung des Wanderruderns und das Angebot anderer, den Rudersport flankierender Sportarten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Barauslagen werden jedoch ersetzt. Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit können pauschal bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale erstattet werden. Es darf keine weitere Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes können jedoch Vergütungen für Tätigkeiten, wie sie bei der Vergabe an Dritte gerechtfertigt wären, geleistet werden.
4. Er ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e.V., sowie des Bayerischen Ruderverbandes e.V. und erkennt deren Statuten an.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und in Bezug auf Rassen neutral.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder des Vereins

Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) auswärtige Mitglieder
- d) Kinder und Jugendliche
- e) sportausübende Ehegatten und Kinder von Mitgliedern
- f) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Aktive Mitglieder sind alle erwachsenen Personen, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und die den Rudersport betreiben. Unter Kinder und Jugendliche fallen alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Passive Mitglieder sind diejenigen Personen (unter oder über 18 Jahre), die den WRVB fördern, ohne dort den Rudersport zu betreiben.

Mitglieder und ausscheidende Vorstände, die sich um den WRVB oder den deutschen Sport besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 5 Fördernde Mitglieder**

1. Fördernde Mitglieder des Vereins können alle am Rudersport interessierte, natürliche oder juristische Personen werden. Hierunter fällt auch die Firmenmitgliedschaft.
2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft ist begrenzt auf die Dauer der individuellen Förderung.
4. Fördernde Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und werden in geeigneter Form durch den Vorstand unterrichtet.

#### **§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Wird kein begründeter Widerspruch gegen den Aufnahmeantrag erhoben, so beschließt der geschäftsführende Vorstand über diesen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist das Gesuch abgelehnt. In diesem Fall steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig und die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann dem Bewerber bis zur Entscheidung über seinen Aufnahme-Antrag den Zutritt zum Bootshaus und die Benutzung der Boote und Geräte nach Maßgabe der Ruderordnung gestatten.

#### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in den Bootshäusern zu verkehren sowie die Mitgliederversammlung zu besuchen, dabei das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, jedoch erst nach einjähriger Mitgliedschaft. Die passive Wahl ist erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, ruht ihr Stimmrecht.
2. Die ausübenden Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen des Vereins.
3. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag

des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die in den Gründungsvereinen Würzburger Ruderverein von 1875 e.V. und Würzburger Rudergesellschaft Bayern von 1905 e.V. erworbenen Ehrenmitgliedschaften gelten im Würzburger Ruderverein Bayern von 1875/1905 e.V. uneingeschränkt weiter.

4. Ausübende Ehefrauen und Kinder (ab 16 Jahren) von Mitgliedern haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Die Eigenschaft eines Kindes erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Befindet sich das Kind zu diesem Zeitpunkt noch in Ausbildung und verfügt über kein eigenes Einkommen, so kann bei Vorlage entsprechender Nachweise der bisherige Status verlängert werden. Er endet jedoch spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

5. Die Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden. Für das zur Zeit der Ummeldung laufende Geschäftsjahr ist der Beitrag der höheren der beiden Mitgliedergruppen zu zahlen.

6. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum schonend und pflegend zu behandeln
- c) die Beschlüsse und Rangordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
- d) den Mitgliedsbeitrag sowie eine evtl. festgesetzte Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch den Tod eines Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt, der dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Bei Versetzungen oder Wegzug kann dem Austrittsgesuch sofort stattgegeben werden.

c) Durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Sie kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen:

- wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über sechs Monate rückständig und zweimal durch eingeschriebenen Brief erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist,
- wenn begründete Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten (z.B. unehrenhaftes oder strafbares Verhalten außerhalb des Vereins). Bei einer Streichung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied, dessen Streichung seiner Mitgliedschaft der geschäftsführende Vorstand beschlossen hat, kann gegen diesen Beschluss die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen, welche mit einer Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über diesen Beschluss endgültig entscheidet.

d) Durch Ausschluss aus dem Verein wegen Schädigung des Vereinszwecks oder des Ansehens des Vereins und des Rudersports.

e) Der Ausschluss gem. Buchstabe d) erfolgt durch das Ehrengericht, das mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Er darf nur erfolgen, nachdem dem Betroffenen, der mit eingeschriebenen Brief zu laden ist, ausreichend Gehör gewährt ist. Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluss zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist beim Vorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist auf dem in dem Verein üblichen Weg (§ 15.2) unter Hinweis auf die Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

f) Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist unstatthaft.

2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitgliedes an den Verein und aus dem Vereinsvermögen auf, auch das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen.
3. Eine von einem Amt abhängige Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Amtes.

### **§ 9 Beiträge und Mittel des Vereins**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sollen entsprechend den Mitgliedsgruppen (§ 4) abgestuft werden. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind in die Finanz- und Gebührenordnung (FGO, dort Artikel 6) aufzunehmen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Entrichtung des Beitrages regelt Artikel 6 Ziffer 3 der Finanz- und Gebührenordnung.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Mitgliederversammlung
- e) das Ehrengericht

### **§ 11 Vorstand – Gesamtvorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter – Sport
  - c) dem Stellvertreter – Verwaltung
  - d) dem Stellvertreter – Öffentlichkeitsarbeit
  - e) dem Schatzmeister/Finanzen und Vermögen
  - f) dem Vorsitzenden des „Würzburger Ruderverein Bayern von 1875/1905 Immobilien-Verwaltungsverein e.V./ Liegenschaften“
2. Der Gesamtvorstand
  - 2.1. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den von diesem berufenen und von der Mitgliederversammlung bestätigten Beisitzern für die einzelnen für eine ordnungsgemäße Vereinsführung notwendigen Arbeitsgebiete. Sie sind in einem von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsverteilungsplan namentlich aufzunehmen.
  - 2.2. Dem Gesamtvorstand gehört der oder die Jugendleiter/in und der oder die Aktivensprecher/in sowie der oder die Vertreter/in des Breitensports an.
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem der unter Ziffer 1 b) bis 1 e) oder durch zwei der in 1 b) bis 1 e) genannten Stellvertreter vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass zwei der unter 1 b) bis 1 e) genannten Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich nur dann vertreten können, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Wichtige Fragen müssen dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Vorlagen an den Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Vernachlässigt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Aufgaben, so kann der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit dieses Vorstandsmitglied seines Amtes entheben und ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden in den Mitgliederversammlungen durch geheime Wahl einzeln für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Den Ablauf regelt Artikel 7 der Geschäftsordnung. Der Vorsitzende und/oder die in § 11 genannten Stellvertreter sowie der Schatzmeister können in Personalunion ein weiteres Vorstandsamt übernehmen, sofern damit die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht weniger als 5 Personen beträgt. Die Übernahme endet mit der Wahl eines Vorstandsmitglieds für die entsprechende Position, die in jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen kann.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, jedoch mindestens in jedem zweiten Monat einberufen.
7. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
8. der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig mit der Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählten zwei Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die gesamten finanziellen Vorgänge des Vereins zu überprüfen und sind verpflichtet, neben der Berichterstattung ihrer Kassenprüfung zur Mitgliederversammlung in unregelmäßigen Abständen die finanziellen Abwicklungen im Verein zu überprüfen. Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge sind unverzüglich der Vorstandschaft zu unterbreiten.
10. Im Innenverhältnis gilt:  
Zu allen Aufträgen, Neuanschaffungen oder sonstigen Rechtsgeschäften sowie zur Klageerhebung vor dem ordentlichen Gericht im Namen des Vereins durch den Vorsitzenden bedarf dieser der Genehmigung des Gesamtvorstandes mit zwei weiteren Unterschriften, es sei denn, dass ein dringender Fall vorliegt, der keinen Aufschub duldet. Erfolgen für den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins ohne Beschluss des Gesamtvorstandes, so haftet stets der Bestellende dem Verein gegenüber. Der Verkauf von beweglichem Eigentum, Aufnahme von Anleihen über 5.000,00 € und die Belastung von Vereinseigentum kann nur durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung für den Beschluss ist, dass die betreffenden Anträge in der Tagesordnung enthalten sind.
11. Der oder die Jugendleiter/in und der oder die Aktivensprecher/in werden von den jugendlichen Mitgliedern bzw. den Rennruderern gewählt. Für die Jugend gilt § 12 Ziff. 2. Sie werden in ihrem Amt durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie gehören dem Gesamtvorstand an.
12. Sämtliche männliche Bezeichnungen von Vorstandsämtern gelten bei entsprechender Besetzung für das weibliche Geschlecht.

## **§ 12 Vereinsausschüsse**

1. Für die Vorbereitung, Bearbeitung und Ausführung besonderer Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks können Vereinsausschüsse gebildet werden, denen mindestens jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie nach Aufgabenstellung weitere Vereinsmitglieder angehören. Die Bildung und Zusammensetzung eines Vereinsausschusses erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.
2. Der Verein hat einen Jugendausschuss. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

### **§ 13 Kassenprüfer**

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben einmal im Jahr (zweckmäßigerweise nach Bilanzaufstellung) die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Ehrengericht**

1. Das Ehrengericht wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, dem Verein mindestens zehn Jahre angehören und mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Vereinstätigkeit nachweisen können. Das Ehrengericht besteht aus fünf Mitgliedern.

2. Das Ehrengericht wählt einen Vorsitzenden aus seinem Kreise und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.

3. Das Ehrengericht ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung und zur gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Das Ehrengericht kann Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen. Es ist als erste Instanz zuständig zur Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Buchstabe e).

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder des Ehrengerichts gehören.

2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern übersandt werden. Einladung durch die Vereinszeitung genügt.

3. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:

- a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes, des Ehrengerichtes und der Kassenprüfer (alle drei Jahre)
- e) Ernennung zu Ehrenmitgliedern
- f) Beschluss über einen Haushaltsvoranschlag

4. Außerordentliche Versammlungen beruft der geschäftsführende Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Vorstand beantragt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich mit eigenhändig unterschriebener Vollmacht von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen. Die Übernahme der Vertretung kann nur für ein Mitglied erfolgen.

6. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und von dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren

### **§ 16 Vereinsordnungen**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes oder von diesem beauftragten Personen Folge zu leisten.

2. Die Ruderordnung, die Hausordnung und die Trainingsordnung sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.
3. Mitglieder, die mutwillig oder fahrlässig Vereinsmaterial beschädigen, können vom Verein zum Schadenersatz herangezogen werden.

### **§ 17 Ehrungen**

1. Außerordentliche Verdienste können durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewürdigt werden.
2. Der Verein kann die Verdienste seiner Mitglieder durch Verleihung von Ehren- oder Verdienstnadeln belohnen. Die Verleihung erfolgt durch die Vorstandschaft in gerechter Würdigung der bewiesenen Vereinstreue und der erworbenen Verdienste um den Verein und den Sport. Die Ehrenzeichen sollen bei festlichen Anlässen überreicht werden.

### **§ 18 Satzungsänderungen**

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder (Stand 01.01. des Kalenderjahres der Versammlung) notwendig. Sie können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages beschlossen werden.
2. Es ist ohne Satzungsänderung nicht möglich das Bootshaus Süd nebst zugehörigen Nebengebäuden in jedweder Zeit zu veräußern oder sonst irgendwie aufzugeben. Eine Vermietung bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen wird.
2. Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung durch andere obrigkeitliche Anordnungen, fällt das Vermögen an die Stiftung Geburtstagsrunde des Würzburger Rudervereins von 1875, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über eine geänderte künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Würzburg, den 20.04.2018